

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Motorflug Baden-Baden GmbH, genannt Motorflug

I. Geltung eigener und fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Motorflug gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Werk- und Werklieferungsverträge mit ihren Kunden über Arbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen sowie Kaufverträgen über Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile (Austausch-, Ersatz und Zusatzteile).
2. Abweichende und/oder ergänzende eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden der Motorflug werden nicht Inhalt der jeweiligen Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträge, und zwar auch dann nicht, wenn Motorflug nicht ausdrücklich widerspricht und/oder vorbehaltlos ihren Kunden Vertragsleistungen erbringt und/ oder vorbehaltlos Vertragsleistungen annimmt.

II. Vertragsabschluss und -erfüllung, besondere Kundenpflichten

1. Motorflug verpflichtende Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträge bedürfen der Schriftform, jedenfalls der schriftlichen Bestellung und/oder Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden gelten und bestehen nicht. Schriftlich von Motorflug Erklärtem bzw. Bestätigtem ist unverzüglich schriftlich zu widersprechen; ansonsten gilt es als genehmigt.
2. Für notwendige Probeflüge und/oder Probeläufe sowie sonstige Überprüfungen gilt die Zustimmung ohne besondere Vereinbarung als erteilt.
3. Motorflug ist berechtigt, ihre Vertragsleistungen durch Drittunternehmen zu erbringen oder erbringen zu lassen.
4. Motorflug kann im Falle des Eintretens höherer Gewalt (auch Embargos und/oder Exportbeschränkungen im Bereich der Materialbeschaffung) sowie bei nicht vorhersehbaren und/oder durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindenden Leistungshindernissen vom Vertrag zurücktreten. Hierzu gehören nicht solche Leistungshindernisse, die Motorflug zu vertreten hat.

III. Angebote, Kostenvoranschläge, Abschlagszahlungen

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von Motorflug sind für sie bis zur Annahme durch ihre Kunden freibleibend.
2. Zeigt sich nach der Auftragserteilung (u.a. bei der Demontage, im Rahmen der Befundung oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen), dass zur Vertragserfüllung zusätzliche Arbeiten notwendig sind und/oder zusätzlicher Materialbedarf besteht, ist Motorflug an Kostenvoranschläge und/oder abgeschlossene Verträge nicht gebunden. Betreffen solche Fälle die Wiederherstellung und/oder Erhalt der Lufttüchtigkeit, gelten die notwendigen Nach- bzw. Zusatzaufträge automatisch als erteilt, es sei denn, der Kunde widerspricht innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis und Hinweis auf diese Fiktionswirkung gegenüber motorflug. Bis dahin ruhen alle Vertragspflichten von motorflug.
3. Die Beistellung von Materialien durch ihre Kunden bedarf der Zustimmung von Motorflug. Der Kunde schuldet bei von ihm beigestellten Materialien im Nettowert bis zu € 300,00 anteilige 12 %, ansonsten anteilige 7 % der üblichen Verkaufspreise von Motorflug je Materialteil (P/N). Für beigestellte Materialien übernimmt Motorflug keine Gewährleistung.
4. Motorflug kann die Auftragsausführung von der vorherigen Bezahlung einer angemessenen Abschlagszahlung abhängig machen, des Weiteren Teillieferungen erbringen und diese teilabrechnen.

IV. Lieferung, Liefertermine und Abnahme

1. Liefertermine bzw. Leistungszeiten beginnen nicht vor der Auftragserteilung, der Zurverfügungstellung von Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrzeugteilen, der sonstigen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und den notwendigen Genehmigungen sowie der von den Kunden zu leistenden Abschlagszahlungen, Motorflug kann die Zustimmung zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeit verlangen, wenn deren Überschreitung bei

Auftragserteilung nicht absehbar war. Die Kunden sind erst nach deren Ablauf zur Setzung einer Nachfrist mit Rücktrittsandrohung berechtigt.

2. Die Übergabe von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen erfolgt grundsätzlich ab Baden-Baden (Baden-Airpark) bzw. der jeweils ausführenden Niederlassung von Motorflug. Es gilt die jeweils letzte Version der Internationalen Handelsklauseln (INCOTERMS).
3. Motorflug kann eine förmliche Abnahme verlangen und die Übergabe von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen von der vorherigen Bezahlung ihrer vorläufigen oder endgültigen Schlussrechnung abhängig machen. Die Übernahme hat grundsätzlich innerhalb von fünf Werktagen nach der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Danach ist Motorflug berechtigt, das betroffene Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil gegen Erstattung von Unterstell- bzw. Abstellgebühren ab- bzw. unterzustellen. Die Abstellung kann auch im Freien erfolgen. Die entstehenden Kosten sind vor der Übergabe zu bezahlen. Für während der Ab- bzw. Unterstellung entstehende Schäden haftet Motorflug nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Liefert Motorflug Ersatz- oder Zubehörteile im Austausch, haben ihre Kunden innerhalb von 30 Tagen akzeptable Altteile entschädigungslos zurückzugeben. Ein Altteil gilt als akzeptabel, wenn es die vereinbarte Artikelnummer (P/N) hat, lediglich den üblichen Verschleiß aufweist und sich in einem wirtschaftlich vertretbaren reparablen Zustand befindet. Andernfalls behält sich Motorflug die Nachbelastung in Höhe des Wertes akzeptabler Altteile vor.

V. Preise, Zahlungen

1. Alle Rechnungspreise sind sofort und ohne Abzug fällig. Preisnachlässe (u.a. Skonti) sind schriftlich zuzusagen und gelten nur unter der Bedingung, dass sämtliche Rechnungspreise fristgerecht bezahlt werden. Alle Zahlungen sind kostenfrei zu leisten.
2. Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Rechnungen gelten als am 3. Tag nach dem Rechnungsdatum zugegangen. Der Nachweis des späteren Rechnungszugangs obliegt den Kunden. Verspätete Beanstandungen braucht Motorflug nicht zu akzeptieren.
3. Den Kunden eingeräumte Zahlungsziele entfallen und offene Forderungen von Motorflug werden sofort fällig, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag stellt oder sich seine wirtschaftliche Situation derart verschlechtert, dass die betroffene(n) Forderung(en) als gefährdet erscheinen, der Kunde zu seiner Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat oder die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung widerrufen oder reduziert wird.
4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen Forderungen von Motorflug ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Gewährleistung (Arbeit und Material) ist am Sitz von Motorflug bzw. am Ort der vertragsausführenden Niederlassung zu leisten. Bei vereinbarten Abweichungen hiervon trägt der Kunde alle Mehrkosten.
2. Beim Kauf von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen ist Motorflug im Rahmen der Gewährleistung zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung nach § 439 Abs. 1 BGB zu geben. Schadensersatzansprüche jedweder Art werden außer in den Fällen der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den jeweiligen Kaufpreis für das Luftfahrzeug bzw. Luftfahrzeugteil beschränkt. Höhere Schäden wären konkret nachzuweisen. Hauptpflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei Werk- und/oder Werklieferungsverträgen jedweder Art ist Motorflug zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB können nur und erst bei gescheiterter Nacherfüllung geltend gemacht werden. Ausgenommen bei Vorsatz werden Schadensersatzansprüche jedweder Art der Höhe nach auf den jeweiligen Werklohn aus dem Werk- und/oder Werklieferungsvertrag beschränkt. Höhere Schäden sind konkret nachzuweisen.
3. Die Abtretung jedweder Gewährleistungsansprüche an Dritte wird ausgeschlossen.
4. Die aus einer nicht unverzüglichen Mangelanzeige resultierenden Folgeschäden gehen zu Lasten der Kunden.

5. Bei unmittelbaren oder Folgeschäden an übergebenen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen hat Motorflug das Recht zur Durchführung der Reparatur. Ist die Reparatur unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, beschränkt sich die Haftung von Motorflug auf den Zeitwert des betroffenen Luftfahrzeugs bzw. Luftfahrzeugteils.
6. Motorflug haftet nicht für Verlust und/oder Schäden an mit dem Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil nicht fest verbundenen Gegenständen und den sonstigen Inhalt von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.
7. Die mit Probeflügen und Probeläufen verbundenen allgemeinen Risiken gehen zu Lasten der Kunden.

VII. Verwertungsrechte

Bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Forderungen von Motorflug in Bezug auf das betroffene Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil kann dessen Herausgabe verweigert werden. Darüber hinaus wird Motorflug zur Sicherung der jeweiligen Forderung ein vertragliches Pfandrecht an dem betroffenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil bestellt. Befindet sich der Kunde länger als 60 Tage in Verzug, hat er bis dahin keine begründeten Einwendungen erhoben und hat Motorflug ein entsprechendes Vorgehen bis zum 75. Tag des Verzuges angekündigt, darf sie nach Ablauf des 90. Verzugstages das betroffene Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil nach den gesetzlichen Regelungen der Pfandverwertung verwerten und sich aus dem Verwertungserlös befriedigen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Hat Motorflug Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeugteile geliefert, die sonderrechtsfähig sind, bleiben sie bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. der Werklohnforderung deren Eigentum.
2. Machen Dritte am Motorflug vorbehaltenen Eigentum eigene Rechte geltend, hat der Kunde zu widersprechen, auf das vorbehaltene Eigentum hinzuweisen und Motorflug sofort zu informieren.
3. Geht das Eigentum an dem betroffenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil durch Verbindung, Vermischung oder sonstige Verarbeitung unter, wird Motorflug ohne weitere Vereinbarung wertanteilig Miteigentümerin des betroffenen Luftfahrzeugs oder Luftfahrzeugteils.

IX. Datenschutz

1. Motorflug ist zur Weitergabe von Kundendaten berechtigt, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Interesse des Kunden an einem Ausschluss der Weitergabe überwiegt.
2. An allen von Motorflug ihren Kunden in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder sonstigen Unterlagen behält sie sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Diese dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Alle Rechtsverhältnisse aus allen Rechtsbeziehungen zwischen Motorflug und ihren Kunden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Ergänzend gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Motorflug und ihren Kunden die Garantiebedingungen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen deutschen Fassung. Auf Wunsch erhält jeder Kunde eine englische Textfassung, die auch auf der Motorflug Homepage <http://www.motorflug.com> nachzulesen ist. Im Zweifel gilt der deutsche Text.
2. Leistungs-, Erfüllungs- und Zahlungsort für die Verpflichtungen von Kunden gegenüber Motorflug ist Baden-Baden, Bundesrepublik Deutschland, Motorflug bleibt es vorbehalten, ihre Kunden am Ort ihres allgemeinen Gerichtsstands in Anspruch zu nehmen. Bei Verträgen mit Kaufleuten gilt Baden-Baden als vereinbarter Gerichtsstand.
3. Sollten einzelne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, sind die übrigen davon nicht betroffen.